Deutscher Bundestag **Drucksache 20/14784**

20. Wahlperiode 29.01.2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/13183 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

A. Problem

Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen, zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft. Aus den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 ersichtlichen Entwicklungen resultiert ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Denn die Daten der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu kindlichen Gewaltopfern weisen ein konstant hohes Niveau aus, das nicht hingenommen werden kann. Die PKS weist 3.443 Fälle von Kindesmisshandlung mit insgesamt 4.336 Opfern aus. Insbesondere aber die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 16.375 Fällen (2022: 15.520) konstant hoch. Insgesamt weist die PKS hier 18.497 Opfer aus, 75,6 Prozent davon waren weiblich. 16.291 Opfer waren zwischen sechs und 14 Jahren alt, 2.206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre.

Empirische Studien sowie Schätzungen der WHO (WHO 2013 „Europäischer Bericht über die Prävention von Kindesmisshandlung“) und des Europarates geben zudem berechtigte Hinweise darauf, dass das Dunkelfeld der nicht systematisch erfassten Fälle von allen Formen von Gewalt gegen Kinder um ein Vielfaches größer ist.

Bereits am 24. März 2010 hat die Bundesregierung im Zuge des Bekannt-werdens zahlreicher Fälle sexueller Gewalt eine Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass die Wahrnehmung der Funktion der beziehungsweise des Unabhängigen Beauftragten in diesem Kontext von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist. Nach wie vor sind aber die Strukturen der oder des Unabhängigen Beauftragten nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine entsprechend verankerte und durch Forschungsergebnisse fundierte Berichtspflicht fehlt nach wie vor.

Zudem sollen Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben (Betroffene), Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt erhalten. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen und bestehende Rechte auf Augenhöhe und mit Erfolg einzufordern. Durch diese Unterstützung werden gleichzeitig auch Prozesse im Rahmen institutioneller Aufarbeitung gefördert.

Weiterhin ist für einen wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung Prävention durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure von zentraler Bedeutung. Der bereits bestehende Auftrag zur Sexualaufklärung an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist allein nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche auch vor sexueller Gewalt zu schützen. Zudem erfordert wirksamer Kinderschutz weitere Verbesserungen in der Qualitätsentwicklung durch verbindliche und funktionierende Instrumente für den Schutz vor Gewalt. So greifen die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (BGBl. I 2021 S. 1444; KJSG) gestärkten Instrumente für den Schutz vor Gewalt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von – erlaubnispflichtigen – Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, noch nicht umfassend. Darüber hinaus müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen und damit das staatlich verantwortete Handeln im Kinderschutz zu verbessern. Zudem haben Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kinderwohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Zuletzt besteht dringender Bedarf für ein Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz, um Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung adäquat nachgehen zu können. Insofern liegen Schutzlücken und Bedarfslagen vor, die zu schließen sind.

B. Lösung

Den Hauptbestandteil des Gesetzentwurfes stellt die gesetzliche Verankerung der Struktur der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter) selbst dar. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Zu ihrer oder seiner Struktur gehören der Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Beauftragten, ein dort angesiedelter Betroffenenrat, der die Einbeziehung der Belange von Betroffenen sicherstellt, und eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die dem berechtigten Interesse der Betroffenen, aber auch der Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft Rechnung trägt, Unrecht an Kindern und Jugendlichen individuell und institutionell aufzuarbeiten, es öffentlich zu benennen und die öffentliche Debatte hierüber versachlicht zu führen.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Berichtspflicht für die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten vor, die einen wiederkehrenden Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (on- und offline) beinhaltet und die Identifizierung von Lücken und Bedarfen für wirkungsvolle Ansätze zur Prävention und Intervention und für Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung enthält.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um Betroffene wirksam und verlässlich bei individuellen Aufarbeitungsprozessen zu unterstützen, soll der Bund ein Beratungssystem bereitstellen. Es wird ein Beratungsservice finanziert, der geeignet ist, die individuelle Aufarbeitung zu fördern und damit die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern. Betroffene werden dadurch auch darin unterstützt, Aufarbeitungsprozesse gegenüber dem sozialen Nahbereich oder der Institution, in der sie sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlitten haben, aktiv mitzugestalten.

Die Verbindlichkeit des staatlichen Auftrags zur allgemeinen Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung wird durch einen gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konkretisiert. Denn für einen wirkungsvollen Schutz ist kindzentrierte Prävention, Aufklärung und Fortbildung von zentraler Bedeutung.

Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus eine Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten. Eine verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz soll nicht mehr nur auf Einrichtungen und Familienpflege beschränkt sein, sondern sich auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Um aus Fällen wie „Staufen“ und „Lügde“ zu lernen, werden Fallanalysen problematischer Kinderschutzverläufe ausdrücklich als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung geregelt und durch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen flankiert. Betroffene bekommen ausdrücklich Zugang zu Akten bei den nach Landesrecht zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt), das ihnen hierzu auch Auskunft erteilt. Zudem stellt der nach Landesrecht zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) durch Vereinbarungen sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Einsicht in die Akten und Auskünfte hierzu erhalten. Darüber hinaus wird dauerhaft ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Daniel Baldy
Berichterstatter

Bettina Margarethe Wiesmann
Berichterstatterin

Denise Loop
Berichterstatterin

Katja Adler
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
– Drucksache 20/13183 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
Artikel 1 Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)	
Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	
Artikel 4 Inkrafttreten	
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	**Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**
(Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)	**(Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)**
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung; Unterstützung von Betroffenen	
§ 1 Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 2	Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	
§ 3	Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt	
§ 4	Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend	
Abschnitt 2 Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen		
Unterabschnitt 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten		
§ 5	Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	
§ 6	Aufgaben	
§ 7	Berichtspflicht	
§ 8	Eignung und Befähigung	
§ 9	Wahl	
§ 10	Ernennung, Amtseid	
§ 11	Amtszeit	
§ 12	Beginn und Ende des Amtsverhältnisses	
§ 13	Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und andere Leistungen	
§ 14	Verwendung von Geschenken	
§ 15	Berufsbeschränkung	
§ 16	Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten	
§ 17	Verschwiegenheitspflicht	
§ 18	Verarbeitung personenbezogener Daten	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
Unterabschnitt 2 Betroffenenrat	
§ 19 Berufung; Amtszeit	
§ 20 Aufgaben	
§ 21 Ehrenamt	
§ 22 Ausscheiden	
§ 23 Benachteiligungsverbot; Freistellung von der Arbeitsleistung	
§ 24 Verschwiegenheitspflicht	
Unterabschnitt 3 Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs	
§ 25 Berufung; Amtszeit	
§ 26 Aufgaben	
§ 27 Berichtspflicht	
§ 28 Verschwiegenheitspflicht	
§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten	
Abschnitt 3 Schlussvorschriften	
§ 30 Übergangsvorschrift	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung; Unterstützung von Betroffenen	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung; Unterstützung von Betroffenen
§ 1	§ 1
Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	**unverändert**
(1) Ziel des Gesetzes ist es, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Zur Verwirklichung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
dessen sollen durch dieses Gesetz geeignete Maßnahmen getroffen werden, insbesondere	
1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten,	
2. um für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung zu gewährleisten und	
3. um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung zu fördern.	
(2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.	
§ 2	§ 2
Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	**u n v e r ä n d e r t**
Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter).	
§ 3	§ 3
Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt	**Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**
(1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien. Bei deren Entwicklung ist die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte	(1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt **und Ausbeutung** entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien. Bei deren Entwicklung ist die oder der Unabhängige

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
einzubeziehen *und sind im* Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände *sowie* spezialisierte Fachstellen zu beteiligen. Diese Angebote, Materialien und Medien zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern im Themenfeld Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sind qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt *Einrichtungen* bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt.	Bundesbeauftragte einzubeziehen**. Im** Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände**, regionale und überregionale** spezialisierte Fachstellen **und zentrale Verbände im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere im Bereich des Sports, der kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung, sind** zu beteiligen. Diese Angebote, Materialien und Medien zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften**, die regelmäßig mit Kindern** und **Jugendlichen arbeiten, sowie** Eltern im Themenfeld Sexuelle Gewalt **und Ausbeutung** gegen Kinder und Jugendliche, sind qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt **und Ausbeutung**. **Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen.**
(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt die gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 entwickelten bundeseinheitlichen Materialien und Medien zur Verfügung. Darüber hinaus sichert sie deren Transfer in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, in Beratungsstellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend	**Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt oder Ausbeutung in Kindheit oder Jugend**
Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt unterstützt werden. Die Ziele des Beratungssystems sind insbesondere	Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt **oder Ausbeutung** unterstützt werden. Die Ziele des Beratungssystems sind insbesondere
1. eine systematische Bereitstellung von Informationen zur Orientierung in Aufarbeitungsprozessen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Sicherstellung einer zentralen Erstberatung bei individuellen Anliegen zur Aufarbeitung und	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Vernetzung mit weiteren Aufarbeitungsstrukturen, um individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen.	3. eine Vernetzung mit weiteren **spezialisierten Fachberatungs- und** Aufarbeitungsstrukturen, um individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten	Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten
§ 5	§ 5
Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	**Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.	(1) unverändert
(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.	(2) unverändert
(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Arbeitsstab unterstützt, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wird und mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet wird. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.	(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Arbeitsstab unterstützt, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wird und mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet wird. Die **Leitung des Arbeitsstabes kann die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten gegenüber Bundesbehörden und der Öffentlichkeit vertreten. Die** dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
(4) Bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten werden ein Betroffenenrat (§ 19) und eine Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) (§ 25) eingerichtet.	(4) unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
§ 6	§ 6
Aufgaben	**Aufgaben**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft zu verbessern:	(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft zu verbessern:
1. Eintreten für die Belange und die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Förderung des Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Förderung einer unabhängigen, systematischen und transparenten Aufarbeitung auf politischer Ebene,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Öffentlichkeitsarbeit.	6. u n v e r ä n d e r t
	Die Aufgaben beziehen sich auch auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im digitalen Raum. Der oder die Bundesbeauftragte arbeitet dabei mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zusammen.
(2) Alle Bundesministerien, alle sonstigen Bundesbehörden und alle öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen*, und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen*. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist bei allen Vorhaben, die ihre oder seine Aufgaben nach Absatz 1 berühren, zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.	(2) Alle Bundesministerien, alle sonstigen Bundesbehörden und alle öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist bei allen Vorhaben, die ihre oder seine Aufgaben nach Absatz 1 berühren, zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
	(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält von den Stellen gemäß Absatz 2 Auskunft, wenn dies für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Auskünfte sind zu versagen, wenn überwiegende

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	schutzwürdige Interessen an der Versagung vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn Auskünfte zu einer Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen könnten.
(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes- oder Landesebene zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.	**(4)** Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes- oder Landesebene zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen. **Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen.**
§ 7	§ 7
Berichtspflicht	**Berichtspflicht**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und über deren Folgen sowie über den aktuellen Stand von Prävention, Intervention, Hilfe und Unterstützungsleistungen sowie Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.	(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode **mindestens** einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und über deren Folgen sowie über den aktuellen Stand von Prävention, Intervention, Hilfe und Unterstützungsleistungen sowie Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.
(2) Der Bericht nimmt auf die Erkenntnisse eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bezug. Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern werden in dem Bericht berücksichtigt.	(2) Der Bericht nimmt auf die Erkenntnisse eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bezug. **Aktuelle Forschungserkenntnisse sowie** Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern werden in dem Bericht berücksichtigt.
(3) Der Bericht enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe sowie eine Stellungnahme des Betroffenenrates *und den Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 27*.	(3) Der Bericht enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe sowie eine Stellungnahme des Betroffenenrates.
§ 8	§ 8
Eignung und Befähigung	**Eignung und Befähigung**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation verfügen. Insbesondere muss sie oder er beruflich oder ehrenamtlich erworbene Erfahrung in dem Themenfeld Sexuelle Gewalt und Ausbeutung und Kenntnis über politische Entscheidungsprozesse haben sowie die Bereitschaft zeigen, Betroffene aus unterschiedlichen Tatkontexten aktiv in ihre oder seine	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
Arbeit einzubeziehen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen.	
(2) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes ist erforderlich.	**entfällt**
§ 9	§ 9
Wahl	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird nach Anhörung des Betroffenenrates auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt.	
(2) Über den Vorschlag stimmt der Deutsche Bundestag ohne Aussprache ab.	
(3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages für sie gestimmt hat.	
§ 10	§ 10
Ernennung, Amtseid	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die nach § 9 Absatz 3 gewählte Person wird von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt.	
(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.	
(3) Zur Ernennung händigt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die Ernennungsurkunde aus.	
§ 11	§ 11
Amtszeit	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre.	
(2) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.	
(3) Kommt unmittelbar nach dem Ende des Amtsverhältnisses eine Nachbesetzung nicht zustande, so führt die oder der bisherige Unabhängige Bundesbeauftragte auf Ersuchen der Bundespräsidentin oder des	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Bundespräsidenten die Geschäfte bis zur Nachbesetzung, längstens zwölf Monate fort.	
§ 12	§ 12
Beginn und Ende des Amtsverhältnisses	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Das Amtsverhältnis der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 10 Absatz 3.	
(2) Das Amtsverhältnis endet	
1. mit dem Ablauf der Amtszeit oder	
2. mit der vorzeitigen Entlassung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten aus dem Amt.	
(3) Entlassen wird die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte	
1. auf eigenes Verlangen oder	
2. auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.	
(4) Die Entlassung erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Sie wird mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.	
§ 13	§ 13
Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und andere Leistungen	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.	
(2) Der Anspruch auf Amtsbezüge besteht für die Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Werden die Geschäfte über das Ende des Amtsverhältnisses hinaus noch bis zur Neuwahl weitergeführt, so besteht der Anspruch für die Zeit bis zum letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Geschäftsführung endet. Bezieht die oder der Unabhängige	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Bundesbeauftragte für einen Zeitraum, für den sie oder er Amtsbezüge erhält, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe der Amtsbezüge. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.	
(3) Für Ansprüche auf Beihilfe und Versorgung gelten der § 12 Absatz 6 und die §§ 13 bis 18 und 20 des Bundesministergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit nach § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter von fünf Jahren tritt. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird. Ist § 18 Absatz 2 des Bundesministergesetzes nicht anzuwenden, weil das Beamtenverhältnis einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter fortgesetzt wird, so ist die Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter bei der wegen Eintritt oder Versetzung der Bundesbeamtin oder des Bundesbeamten in den Ruhestand durchzuführenden Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.	
(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung entsprechend den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.	
§ 14	§ 14
Verwendung von Geschenken	**u n v e r ä n d e r t**
Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages über Geschenke unverzüglich Mitteilung zu machen, die sie oder er in Bezug auf ihr oder sein Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung der Geschenke.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 15	§ 15
Berufsbeschränkung	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.	
(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte während der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung tätig war.	
(3) Die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung soll in der Regel nicht für länger als ein Jahr nach dem Ende der Amtszeit untersagt werden. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung auch für die Dauer von bis zu 18 Kalendermonaten nach Ende der Amtszeit untersagt werden.	
§ 16	§ 16
Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf keine Handlungen vornehmen, die mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbaren sind.	
(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf während ihrer oder seiner Amtszeit und während einer anschließenden Geschäftsführung keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbaren sind. Insbesondere darf sie oder er nicht	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
1. ein besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf ausüben,	
2. dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören und	
3. gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.	
§ 17	§ 17
Verschwiegenheitspflicht	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dies genehmigt. Die Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.	
(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses und nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.	
(3) Unberührt bleiben die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.	
§ 18	§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 erforderlich ist. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat hierfür spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Betroffenenrat	u n v e r ä n d e r t
§ 19	
Berufung; Amtszeit	
Der Betroffenenrat wird durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Er besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung der Mitglieder ist möglich.	
§ 20	
Aufgaben	
(1) Der Betroffenenrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	
1. Vertretung der Belange und Eintreten für die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,	
2. Beratung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und Begleitung ihrer oder seiner Vorhaben und der Vorhaben der Unabhängigen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Aufarbeitungskommission durch kontinuierlichen Austausch auch mit dem Arbeitsstab sowie durch eigene Vorschläge.	
(2) Der Betroffenenrat berichtet zum Ende jeder Berufungsphase über seine Tätigkeit.	
§ 21	
Ehrenamt	
Die Mitglieder des Betroffenenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes.	
§ 22	
Ausscheiden	
Die Mitglieder des Betroffenenrates können jederzeit schriftlich gegenüber der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenrat erklären. Die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Betroffenenrates erfolgt entsprechend § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
§ 23	
Benachteiligungsverbot; Freistellung von der Arbeitsleistung	
(1) Niemand darf wegen der Tätigkeit im Betroffenenrat benachteiligt werden.	
(2) Die Mitglieder sind für die Zeit der Sitzungen des Betroffenenrates sowie für die Dauer der Anreise von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn von der Arbeitsleistung freizustellen.	
(3) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.	
§ 24	
Verschwiegenheitspflicht	
Die Mitglieder des Betroffenenrates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten, die ihnen während der Mitgliedschaft im Betroffenenrat berichtet	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
oder bekannt werden, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, verpflichtet.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs	Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
§ 25	§ 25
Berufung; Amtszeit	**u n v e r ä n d e r t**
Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen und besteht aus sieben Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.	
§ 26	§ 26
Aufgaben	**Aufgaben**
(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Sie nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr:	(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt **und Ausbeutung** gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Sie nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr:
1. vertrauliche Anhörung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben oder die sexuelle Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen bezeugen können; die vertraulichen Anhörungen können durch von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Personen durchgeführt werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. öffentliche Anhörung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben oder die sexuelle Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen bezeugen können,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland,	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
4. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch unter Verwertung von Ergebnissen der Anhörungen nach den Nummern 1 und 2, sowie	4. u n v e r ä n d e r t
5. Öffentlichkeitsarbeit.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unterstützt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Berichtspflicht	**Berichtspflicht**
Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erstellt einen eigenständigen Bericht. Der Bericht enthält Angaben zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung in Deutschland und Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen. Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission *ist* Bestandteil des Berichts nach § 7.	Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erstellt **in jeder Legislaturperiode mindestens** einen eigenständigen Bericht. Der Bericht enthält Angaben zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung in Deutschland und Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen. Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission **kann** Bestandteil des Berichts nach § 7 **sein**.
§ 28	§ 28
Verschwiegenheitspflicht	**u n v e r ä n d e r t**
Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe des § 17 verpflichtet.	
§ 29	§ 29
Verarbeitung personenbezogener Daten	**Verarbeitung personenbezogener Daten**
(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 26 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat hierfür spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes	(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat hierfür spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
ist entsprechend anzuwenden. Die Verarbeitung solcher Daten für Forschungszwecke gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt in pseudonymisierter Form.	ist entsprechend anzuwenden. Die Verarbeitung solcher Daten für Forschungszwecke gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt in pseudonymisierter Form**, falls die Verarbeitung anonymisierter Daten nicht gleich geeignet ist, die Forschungszwecke im erheblichen öffentlichen Interesse zu verwirklichen**.
(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 sind fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie können für eine angemessene Frist länger gespeichert werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.	(3) unverändert
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Schlussvorschriften	unverändert
§ 30	
Übergangsvorschrift	
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis als Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes übernommen. Sie erhält eine durch den Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Ihre Amtszeit endet am 31. März 2027. Die bisherige Tätigkeit als Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird bei der Bemessung der Amtszeit nach § 13 Absatz 3 Satz 1 eingerechnet und ist ruhegehaltfähig.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9a die folgende Angabe eingefügt:	1. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
„§ 9b Aufarbeitung“.	
2. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:	2. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:
„§ 9b	„§ 9b
Aufarbeitung	Aufarbeitung
(1) Die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.	(1) Die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, **Eingliederungshilfe-,** Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.
(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass	(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Absatz 1 *20* Jahre lang aufzubewahren sind,	1. Erziehungshilfe-, **Eingliederungshilfe-,** Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Absatz 1 **70** Jahre lang aufzubewahren sind,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattetet wird in die betreffenden Akten sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.	3. u n v e r ä n d e r t
(3) Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch *oder* mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt bestehen. Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt.	(3) Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch**,** mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt **oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik** bestehen. Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln **unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission** Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt.
(4) § 25 Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“	(4) u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 64 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:	3. Nach § 64 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
„(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten	„(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“	wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. **Die Übermittlung und Verarbeitung erfolgt in pseudonymisierter Form, wenn anonymisierte Daten nicht gleich geeignet zur Aufgabenerfüllung sind und die Aufgabenerfüllung von erheblichem öffentlichem Interesse ist.**“
4. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.	
b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. wenn dies zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.“	
5. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 79a“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 bereit ist“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Bewertung der Qualität der Leistung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“	„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt **und Ausbeutung** bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“
7. In § 78b Absatz 1 letzter Teilsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 79a wird wie folgt geändert:	8. § 79a wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 13. Ausschusses**
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:
„(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für	„(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	4. u n v e r ä n d e r t
weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“	weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt **und Ausbeutung** von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt **und Ausbeutung**, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies erforderlich ist zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die	„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies erforderlich ist zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt **und Ausbeutung** von Kindern und Jugendlichen. Zur Erfüllung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.“	dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.“
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	**Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**
Dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:	Dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:
„§ 6	„§ 6
Beratung im medizinischen Kinderschutz	Beratung im medizinischen Kinderschutz
(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für	(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für
1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,	1. Ärztinnen und Ärzte, **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,** Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. Familienrichterinnen und Familienrichter	3. u n v e r ä n d e r t
bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zur Verfügung steht.	bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen **bedarfsgerecht** zur Verfügung steht.
(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine	(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 **ist unter einer entgeltfreien Rufnummer erreichbar und** umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich.
(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde wahrgenommen.	(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde **sowie von insoweit erfahrenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** wahrgenommen.
(4) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert *in angemessenen Zeitabständen* die Wirkungen des telefonischen Beratungsangebots.“	(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend **oder eine andere geeignete öffentliche Einrichtung nach Absatz 5** evaluiert **nach einem Jahr** die **Bedarfsgerechtigkeit des im Rahmen eines Modellprojekts 24 Stunden täglich zur Verfügung gestellten telefonischen Beratungsangebots. Die** Wirkungen des telefonischen Beratungsangebots **insgesamt werden erstmals nach zwei Jahren, im Folgenden alle vier Jahre evaluiert**.“
Artikel 4	**Artikel 4**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
(2) Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(2) Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Daniel Baldy, Bettina Margarethe Wiesmann, Denise Loop, Katja Adler und Gereon Bollmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13183** in seiner 192. Sitzung am 11. Oktober 2024 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf verfolgt folgende Ziele:

1. Die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht,
2. eine stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
3. die Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung und
4. die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Dieser Gesetzentwurf dient auch der weiteren Umsetzung internationaler Verpflichtungen, steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13183 in seiner 86. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 77. Sitzung am 16. Oktober 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ auf Drucksache 20/13183 am 4. November 2024 beschlossen. Außerdem wurde in der Sitzung beschlossen, dass der Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt. Die öffentliche Anhörung ist in der 78. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024 durchgeführt worden. In deren Verlauf und im Vorfeld der öffentlichen Anhörung wurde folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

– Prof. Dr. Sabine Andresen, Präsidentin des Kinderschutzbundes Bundesverband e. V.

– Prof. Dr. Karin Böllert, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ)

– Dr. Franziska Drohsel, Referentin Recht bei der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF)

– Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie im Universitätsklinikum Ulm

– Ingo Fock, Vorsitzender des Vereins gegen-missbrauch e. V.

– Marc Frings, Generalsekretär und Geschäftsführer des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

– Prof. Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)

– David Knöß, Ressortleiter Gesellschaftspolitik bei der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB)

– Angela Marquardt, Mitglied des Betroffenenrates bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

– Silke Noack, Vorständin beim N.I.N.A. e. V. (Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend).

Die Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände, Frau Regina Offer, Hauptreferentin im Dezernat Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales beim Deutschen Städtetag, hat krankheitsbedingt kurzfristig abgesagt, im Vorfeld aber eine Stellungnahme für die Kommunalen Spitzenverbände abgegeben.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll verwiesen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur 78. Sitzung vom 4. November 2024 sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen **Änderungsantrag** auf Ausschussdrucksache 20(13)144 in die abschließende Beratung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen wurde.

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD,** dass es ein großes Signal sei, dass man sich bei diesem Gesetz fraktionsübergreifend auf gemeinsame Änderungen habe einigen können. Dieses Gesetz und insbesondere auch das Amt der Unabhängigen Beauftragten habe eine wichtige Rolle. Das große Ansehen des Amtes sei auch der Person der Unabhängigen Beauftragten zu verdanken. Kerstin Claus sei wirklich eine Unabhängige Beauftragte, die einen guten Job mache und dies nun weiter auf gesetzlicher Grundlage fortführen könne.

Beim Änderungsantrag sei wichtig gewesen, dass Kinder und Jugendliche bei der Erstellung von Schutzkonzepten beteiligt werden. Weiter sei auch in der Anhörung immer wieder deutlich geworden, dass insbesondere der digitale Raum nochmal stärkere Berücksichtigung finden müsse. Das Thema Cybergrooming sei an einer Schnittstelle zwischen dem Thema Medienschutz und der Unabhängigen Beauftragten, die diese Aufgabe mit wahrnehmen und ihre Expertise miteinbringen solle. Der Bericht der Beauftragten, aber auch der Kommission sollen erstens häufiger kommen und zweitens könnten diese Berichte unabhängig oder eigenständig voneinander vorgelegt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden, damit häufiger und nicht nur einmal in der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für das Thema sexuelle Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden könne.

Deshalb werbe die Fraktion der SPD um Zustimmung.

Aus Sicht der **Fraktion der CDU/CSU** liege verbunden mit den Vorschlägen aus dem Änderungsantrag ein sehr gutes Gesetz vor.

Das Gesetz werde nicht nur den Strukturen einen klaren Rahmen geben, es werde auch allen, die ein ernsthaftes Interesse am Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung haben, helfen, solche Taten zu verhindern und darüber hinaus sie dabei unterstützen, manchmal auch lange zurückliegende Traumata aufzuarbeiten und vielleicht auch zu verarbeiten.

Es gehe hier nicht primär um das Strafrecht. Es gehe um die Linderung wirklich tiefer seelischer Leiden, die durch Straftaten ausgelöst worden seien. Es gehe darum, dass Institutionen, die Angebote zur Bildung, Betreuung etc. für Kinder machen, dafür sorgen müssen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht Opfer von Macht und sexualisierter Gewalt werden.

Aus Sicht der CDU/ CSU Fraktion seien schon in den ersten Berichterstattergesprächen wichtige Verbesserungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden, wie zum Beispiel die Erweiterung der Akteneinsichtsrechte bis zum 100. Lebensjahr. In den letzten Tagen seien weitere Regelungen hinzugekommen, die der Fraktion der CDU/CSU besonders wichtig gewesen seien. Hierzu zähle die medizinische Kinderschutzhotline, die wie bisher rund um die Uhr besetzt sein müsse und im kommenden Jahr evaluiert werde. Zweitens stehe nun explizit im Gesetz, dass alle, die mit Kindern zu tun hätten, auch bei der Anwendung von Schutzkonzepten durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt werden müssten. Drittens müssten nun alle, die mit Kindern arbeiten, solche Schutzkonzepte haben. Viertens solle das zentrale Beratungssystem mit den schon bestehenden lokalen oder regional arbeitenden Fachberatungsstellen zusammenarbeiten. Fünftens solle die Aufarbeitungskommission bei der Definition des berechtigten Interesses an Aufarbeitung und dem damit verbundenen Aktenzugang mit ihrer Expertise einbezogen werden. Sechstens solle die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die in der letzten Legislaturperiode errichtet worden sei, beim Schutz vor digitaler Gewalt mit der UBSKM zusammenarbeiten. Siebtens sei das Amt der UBSKM als politisches Amt zu verstehen. Die Leitung des Arbeitsstabes werde explizit genannt und erhalte Verwaltungsverantwortung und eine Vertretungsbefugnis nach innen und außen.

Die CDU/CSU Fraktion sei überzeugt, mit diesem Gesetz die wichtige Arbeit aller Institutionen von UBSKM, Betroffenenrat bis zur Aufarbeitungskommission so verstetigen und verbessern zu können, dass Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch im Rahmen des Möglichen Linderung und ein Stück Gerechtigkeit widerfahren könne und dass die Prävention solcher menschenverachtenden, schrecklichen Taten an den Schwächsten unserer Gesellschaft so gut wie irgend möglich gelingen könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten hervor und betont, dass ein besonderer Dank den Betroffenen auszusprechen sei, denn ohne den Mut der Betroffenen, über das zu sprechen, was ihnen widerfahren sei, würde dieses Gesetz nicht beschlossen und nicht darüber gesprochen werden können, wie die Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern gestärkt werden können.

Es sei von Anfang an ein gutes Gesetz gewesen. Auch die Anhörung habe gezeigt, dass es viel Einigkeit zu diesem Gesetz gegeben habe. Einige Punkte seien durch den Änderungsantrag verbessert worden. Der Fraktion BÜNDNIS 90/DEN GRÜNEN sei es wichtig, das Gesetz um den Bereich der Ausbeutung zu erweitern, um es noch breiter zu fassen. Wichtig sei außerdem die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den Schutzkonzepten sowie die Aufgabenerweiterung auf den digitalen Raum. Insgesamt würden die Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gestärkt. Dieses Gesetz sei nicht das Ende, was bei dem Thema getan werden müsse, aber es sei ein Meilenstein für den Kinderschutz und für die Aufarbeitung hier in diesem Land.

Aus Sicht der **Fraktion der FDP** sind das Gesetz und die Stärkung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauches sehr wichtig, da aktuelle Zahlen steigen und nicht sinken würden. Es sei eine gesellschaftliche Verpflichtung, gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorzugehen. Die Stärkung des Amtes der Unabhängigen Beauftragten zeige, wie wichtig das Thema den einzelnen Fraktionen sei. Es sei immer Ziel der Fraktion der FDP gewesen, auch den Sport mit einzubeziehen. Es sei niemandem geholfen, wenn Parallelstrukturen aufgebaut würden. Es müsse geschaut werden, wie verzahnt miteinander gearbeitet werden könne, denn gerade im

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sport würde es sehr viele Vorfälle geben. Diese mit aufzuarbeiten, sei ein wesentlicher Punkt der Unabhängigen Beauftragten. Dies gelte auch für den digitalen Raum.

Mit Verabschiedung dieses Gesetzes werde die Unabhängige Beauftragte gestärkt. Kerstin Claus sei eine Unabhängige Beauftragte, die sehr gute Arbeit leiste. Mit diesem Gesetz und den darin festgelegten Berichtspflichten würde auch die Sensibilität für dieses wichtige Thema in der Gesellschaft gestärkt. Man habe die Aufgabe, das Thema nicht wegzuschieben, sondern hinzuhören und hinzusehen sowie den Betroffenen zu helfen. Dieses Gesetz sei ein wichtiger Schritt und ein Meilenstein.

Die **Fraktion der AfD** macht deutlich, dem Vorhaben zustimmen zu können. Jeder, der davon gehört oder es im näheren Umfeld erlebt habe, weiß, was für furchtbare Ereignisse sexuelle Gewalt und Ausbeutung seien. Solche Anschläge auf die Seele des Kindes würden nicht ohne Folge bleiben. Es sei ein derart massiver, schwerwiegender Impact auf die Seele, auf die ganze Persönlichkeit des Kindes, mit derart negativen Energien, die Folgen haben für das ganze weitere Leben, für die psychische und soziale Entwicklung sowie für die Entwicklung in der Partnerschaft des werdenden Menschen. Man könne das Vorhaben in der Wichtigkeit nicht hoch genug hängen. Von daher stehe die AfD-Fraktion an der Seite des Vorhabens. Manche der Parteien, die sich jetzt hier hinter diesen Gesetzentwurf stellen würden, seien jedoch nicht immer so fleißig gewesen, wenn es um die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen gegangen sei. Eine bestimmte Partei habe eine unselige Parteigeschichte. Vor diesem Hintergrund wäre es eigentlich auch geboten, das eigenständig vor Ort aufzuarbeiten. Nach Auffassung der Fraktion der AfD passiere das noch nicht hinreichend genug.

Auch die Behördenskandale würden in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen. Das Kentler-Experiment betreffe die Exekutive und müsse hier auch angesprochen werden, auch wenn man insgesamt natürlich dem Vorhaben zustimmen müsse. Gerade die Entwicklung der jüngeren Geschichte mit den steigenden Zahlen würde zeigen, dass es immer ein Irrweg sei, sexualpolitische Ziele in diese Richtung voranzutreiben. Frühsexualisierung von Kindern entspreche zwar nicht dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs, da sei aber eine breite Grenze zu ziehen, um, wie man in den Sozialwissenschaften sagt, ein soziales Setting, eine Art ideologisches Fundament, das geeignet sei, solche Exzesse wahrscheinlicher zu machen und Hemmschwellen bei den potenziellen Tätern herabzusetzen, zu verhindern. Das sei zu berücksichtigen. Sofern das nicht in jeder Fraktion hinreichend genug berücksichtigt werde, fehle dem ganzen Vorhaben eine gewisse Glaubwürdigkeit.

Die **Gruppe Die Linke** und **BSW** waren während der abschließenden Beratung nicht anwesend.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13183 erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Zu § 3 Absatz 1

Der Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist erweitert um das Merkmal der Ausbeutung. Der Auftrag an die BZgA ist zudem insofern erweitert, dass sie bei der Entwicklung der Materialien im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände, regionale und überregionale spezialisierte Fachstellen und zentrale Verbände im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere im Bereich des Sports, der kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung, beteiligen. Die Aufklärung und Qualifizierung beziehen sich nun ausdrücklich auf alle Fachkräfte, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Wort Einrichtungen wird bei dem Auftrag zur Unterstützung bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt gestrichen, um klarzustellen, dass nicht nur Angebote für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen unterstützt werden können, sondern dass das Tätigkeitsfeld breiter gefasst werden kann. Der Schutzbereich ist erweitert um den Kontext der Ausbeutung. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen.

Auch die rechtlich autonomen über 87.000 Sportverbände und Sportvereine in Deutschland nehmen Aufgaben der Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zum Teil bereits seit längerem systematisch und verantwortungsbewusst wahr. Namentlich in den Dachverbänden, z.B. beim Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) mitsamt Deutsche Sportjugend (dsj), den Landessportbünden und mehreren Sportdachverbänden wurde in den letzten Jahren Kompetenzen aufgebaut, konzeptionelle Arbeit geleistet und es wurden vielfältige Beratungsangebote etabliert. Es ist deswegen davon auszugehen, dass die dort tätigen Fachkräfte zentrale und hochwertige Angebote, Materialien und Medien der BZgA sowie etwaige Angebote der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte) bereichern oder auch dankbar aufgreifen und im jeweils eigenen Verantwortungsbereich nutzen werden. Zudem wird die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte zur Vermeidung von Doppelstrukturen und eine sinnvolle Zusammenarbeit als zentraler Stakeholder in den Aufbauprozess zum neuen Zentrum für Safe Sport eingebunden. Die Bundesministerien und deren nachgeordnete Bundesbehörden arbeiten bei Initiativen im Kinder- und Jugendschutz zusammen.

Zu § 4

Die Unterstützung für Betroffene ist erweitert um den Kontext der Ausbeutung. Eine Vernetzung soll sowohl mit Aufarbeitungsstrukturen als auch mit spezialisierten Fachberatungsstrukturen erreicht werden.

Zu § 5 Absatz 3

Es wird eine Regelung ergänzt, dass die Leitung des Arbeitsstabes die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten gegenüber Bundesbehörden und der Öffentlichkeit vertreten kann. Diese Vertretung wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans sichergestellt.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2

Es wird klargestellt, dass sich die Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten auch auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im digitalen Raum beziehen.

Im Themenfeld Schutz vor sexueller Gewalt im digitalen Raum ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz aufgrund ihrer gesetzlichen Aufträge aus § 17a Absatz 2 JuSchG und Artikel 28 Absatz 1 DSA, § 24a JuSchG i.V.m. § 12 Absatz 2 DDG einzubeziehen, um die dortigen Erkenntnisse und Arbeitsprozesse in der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen zu können. Dies betrifft insbesondere die Erhebung und Analyse von Gefährdungen, deren Begegnung durch Maßnahmen der Anbietervorsorge, die Förderung von Orientierung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.

Zu § 6 Absatz 2

Die Erteilung von Auskünften ist zu konkretisieren. Dazu wird in § 6 ein neuer Absatz 3 einfügt.

Zu § 6 Absatz 3 – neu

Der neue Absatz 3 konkretisiert die Erteilung von Auskünften. Danach erhält die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte von den Stellen gemäß Absatz 2 Auskunft, wenn dies für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Geregelt wird in dem Zusammenhang zudem die Versagung von Auskünften.

Zu § 6 Absatz 4

Die Pflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten wird um einen Aspekt erweitert. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen. Es ist ein wichtiges Anliegen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und junge Menschen in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Belange betreffen. Die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie und gesellschaftlichen Teilhabe leisten.

Zu § 7 Absatz 1

Für die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mehr als einen Bericht in jeder Legislaturperiode zu erstellen.

Zu § 7 Absatz 2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um die Erkenntnisse des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen besser einordnen und bewerten zu können, soll der Bericht um die Darstellung aktueller Forschungserkenntnisse erweitert werden.

Zu § 7 Absatz 3

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung (Änderung in § 26 Absatz 1).

Zu § 8

Absatz 2 wird gestrichen.

Zu § 26 Absatz 1

Die Aufgabe der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) ist erweitert um den Kontext der Ausbeutung.

Zu § 27

Es handelt sich um Folgeänderungen (§ 7 Absatz 3). Zum einen wird klargestellt, dass die Unabhängige Aufarbeitungskommission mindestens einen Bericht in jeder Legislaturperiode zu erstellen hat. Zum anderen wird ermöglicht, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die Unabhängige Aufarbeitungskommission ihre Berichtspflichten auch unabhängig voneinander wahrnehmen können.

Zu § 29

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung vom 20.10.2024 vor dem Hintergrund der äußersten Sensibilität der anvertrauten Daten noch einmal den Vorrang der Verarbeitung anonymisierter Daten vor der Pseudonymisierung dargelegt, sofern es mit dem berechtigten Forschungszweck objektiv vereinbar ist. Insofern wird in Satz 3 nun geregelt, dass die Verarbeitung der Daten für Forschungszwecke nur in pseudonymisierter Form erfolgt, falls die Verarbeitung anonymisierter Daten nicht gleich geeignet ist, die Forschungszwecke im erheblichen öffentlichen Interesse zu verwirklichen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 9b Absatz 1

§ 9b Absatz 1 regelt einen Anspruch auf Akteneinsichtnahme betreffend Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

In der Regelung wurden die Akten der Eingliederungshilfe ausdrücklich ergänzt.

Erfasst von dieser Regelung ist das gesamte fallrelevante Schriftgut – dieses umfasst sämtliche aus der Verwaltungstätigkeit anfallende elektronische und Papier-Schriftstücke.

Die Regelung des § 9b Absatz 1 umfasst Akten über Leistungsfälle. Dies betrifft die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII und die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. In Bezug genommen werden aber auch Akten, die mit den genannten Leistungsfällen in einem Sachzusammenhang stehen. Dies können zum einen Leistungsausgestaltungen bzw. Leistungen nach §§ 13 Absatz 3 SGB VIII, §§ 16 – 21 SGB VII und ggf. auch § 41 SGB VIII sein. Zum anderen können aber auch Akten zu im Sachzusammenhang stehenden § 8a-Verfahren oder Maßnahmen nach §§ 41, 41a SGB VIII erfasst sein. Ebenfalls umfasst sind Heimakten. Diese liegen vereinzelt noch beim örtlichen Träger vor und betreffen im Fall von § 9b Absatz 1 die von staatlichen Heimverwaltungen geführten Akten. Auch erfasst von § 9b Absatz 1 sind die Akten zu Vormundschaften und Pflegschaften.

Zu § 9b Absatz 2 Nummer 1

Die Aufbewahrungsfrist wird auf 70 Jahre erhöht nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person. Die vorgenommene Änderung dient sachgerecht und angemessen der Stärkung der Rechte der Betroffenen im angemessenen Rahmen bei Wahrung von Rechtssicherheit. Mit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele gewaltbetroffene Menschen aus verschiedenen Gründen erst im höheren Erwachsenenalter Akteneinsicht nehmen. Dem würde eine Aufbewahrungsfrist der Akten von 20 Jahren nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nicht gerecht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Als redaktionelle Folgeänderung wurden die Akten der Eingliederungshilfe in Absatz 2 ergänzend eingefügt.

Die freien Träger sind zu verpflichten, Akten nach §§ 27 – 35 SGB VIII, § 35a und die Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Absatz 1 70 Jahre lang aufzubewahren. Die Fristen beziehen sich vor dem Hintergrund des Erfordernisses der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit auf die ausdrücklich in der Regelung genannten Akten, „Annexakten“ sind hier nicht mit umfasst.

Bundesrechtlich ist die Aufbewahrung von Akten des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hingegen nicht konkret ausgestaltet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regeln in kommunaler Selbstverwaltung Aufbewahrungsfristen, ggf. auf der Grundlage von landesrechtlichen Empfehlungen. Sowohl der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch landesrechtliche Empfehlungen werden sich an den bundesrechtlichen Vorgaben der Fristen nach § 9b Absatz 2 Nummer 1 orientieren.

Zu § 9b Absatz 3

Das berechtigte Interesse besteht, allein wenn Anhaltspunkte erkennbar sind, dass eine Gefährdung für den Betroffenen bestanden haben könnte. Die Gefahr muss sich nicht realisiert haben. Das Interesse kann auch auf der Erklärung des Betroffenen beruhen und muss sich nicht aus der Akte ergeben. Ausweislich des Gesamtzusammenhangs dient das Einsichtnahmerecht hier nicht nur der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs, sondern vielmehr gerade der persönlichen Aufarbeitung des Betroffenen. Der Beurteilungsspielraum und die zu entwickelnde Maßstäbe im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens eines berechtigten Interesses haben sich an diesem Normzweck auszurichten und sind entsprechend weit zu fassen. Durch die Einbeziehung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission bei der Entwicklung entsprechender Maßstäbe und Grundsätze wird die Ausrichtung am Normzweck der Ermöglichung persönlicher Aufarbeitung nochmals verstärkt.

Zu § 64 Absatz 2c Satz 3 - neu

Die Regelung ist ergänzt um die Zulässigkeit der Übermittlung und Verarbeitung in pseudonymisierter Form, wenn anonymisierte Daten nicht gleich geeignet aber zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Aufgabenerfüllung von erheblichem öffentlichem Interesse ist.

Zu § 77 Absatz 1 Satz 2

Der Schutzbereich ist erweitert um den Kontext der Ausbeutung.

Zu § 79a Absatz 1

Der Schutzbereich ist erweitert um den Kontext der Ausbeutung.

Zu § 79a Absatz 2

Der Schutzbereich ist klarstellend ausdrücklich erweitert auf das Merkmal der Ausbeutung.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Zu § 6 Absatz 1

Die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist in Nummer 1 ergänzend eingefügt, weil auch für diese Berufsgruppe die Beratung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz von herausgehobener zentraler Bedeutung ist.

Im Übrigen enthält § 6 Absatz 1 keine abschließende Aufzählung.

Es wird klargestellt, dass das zur Verfügung gestellte telefonische Beratungsangebot dem Beratungsbedarf seiner Zielgruppen entsprechen muss. Dies betrifft die Erreichbarkeit des Angebots, das grundsätzlich jederzeit erreichbar sein muss, auch nachts und am Wochenende, sowie seine inhaltliche Ausrichtung im Sinne einer unmittelbaren, kompetenten und praxisnahen Beratung.

Zu § 6 Absatz 2 Satz 1

Es wird klargestellt, dass das Beratungsangebot unter einer entgeltfreien Rufnummer erreichbar sein muss.

Zu § 6 Absatz 3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Aufgaben nach Absatz 2 werden ebenfalls von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wahrgenommen - als redaktionelle Folgeänderung sind diese entsprechend ergänzt. Die beratenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind insoweit erfahren, als sie insbesondere mit Blick auf die Beratung ihrer eigenen Berufsgruppe über Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung, im Hinblick auf angemessene Vorgehensweisen bei Feststellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und auch in der Beratung verfügen.

Zu § 6 Absatz 6

Die Evaluierungsklausel wurde – in zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit des vorgehaltenen Beratungsangebots - konkretisiert. In einem ersten Schritt muss die Bedarfsgerechtigkeit des telefonischen Beratungsangebots, das 24 Stunden täglich im Rahmen eines Modellprojekts bis Ende 2026 zur Verfügung gestellt wird, untersucht werden. Entspricht diese umfassende Erreichbarkeit des Angebots den Bedarfen seiner Zielgruppen, muss das Angebot so fortgeführt werden, um gemäß § 6 Absatz 1 bedarfsgerecht zu sein.

Berlin, den 29. Januar 2025

Daniel Baldy
Berichterstatter

Bettina Margarethe Wiesmann
Berichterstatterin

Denise Loop
Berichterstatterin

Katja Adler
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.